

Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die Vereinigte Filzfabriken AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 bis zu der Bekanntmachung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 am 20.03.2020 vorbehaltlich der unter Ziff. 1 aufgeführten Ausnahmen entsprochen hat. Zugleich erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Vereinigte Filzfabriken AG seit der Bekanntmachung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 am 20.03.2020 vorbehaltlich der unter Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

1. Abweichungen von den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017

Nicht angewendet wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 (Abs. 3); 3.10 Satz 1; 4.1.3 (Satz 2); 4.2.1 (Satz 1); 4.2.5. (Abs. 2 und Abs. 3); 5.1.2 (Abs. 2 Satz 3); 5.3.2; 5.3.3; 5.4.1 (Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6); 5.4.2 Abs. 1 Satz 1; 5.4.3 Satz 3, 5.4.6 (Abs. 3); 6.1 (Satz 2); 6.2 und Ziffer 7.1.

Diejenigen Empfehlungen, denen die Gesellschaft nicht folgen wollte, wurden nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat den unternehmensspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht, und zwar aus folgenden Gründen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 (Selbstbehalt in der D & O-Versicherung des Aufsichtsrates) stellt eine Regelung dar, die zur Verhaltenssteuerung des Aufsichtsrates entbehrlich ist. Die Regelungen zu Ziffer 3.10 Satz 1 (Corporate Governance-Bericht), 4.1.3 Satz 2 (Compliance Management-System), 4.2.1 Satz 1 (Vorstand-Zusammensetzung), 4.2.5 Absatz 2 und Abs. 3 (Vergütungsbericht), 5.3.2 (Prüfungsausschuss), 5.3.3 (Nominierungsausschuss), 5.4.1. Abs. 2 und Abs. 4 (Zusammensetzung des AR), 5.4.6 Abs. 3 (individualisierte Angabe der Vergütung des AR) entsprechen nicht den Größenverhältnissen des Unternehmens.

Die Regelungen zu Ziffer 5.1.2 Satz 3 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder), 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 (Bekanntgabe Lebenslauf AR-Kandidat u. wesentlicher Aktivitäten der AR-Mitglieder außerhalb des AR), Absatz 6 (Offenlegung von Beziehungen von AR-Kandidaten), 5.4.2 Abs. 1 Satz 1 (unabhängiger Aufsichtsrat), 5.4.3. Satz 3 (Bekanntgabe Kandidatenvorschläge für AR-Vorsitz), 6.1 (Satz 2) und 6.2 (Transparenz) und 7.1 (Rechnungslegung) entsprechen nicht der Aktionärsstruktur, wonach ca. 97,5 % der Aktien von den beiden Hauptaktionären Wirth Fulda GmbH und Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG gehalten werden.

2. Abweichungen von den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019

Nicht angewendet werden die Empfehlungen A.2 Satz 1; B.2 Satz 2; B.5; C.1; C.2; C.6 Abs. 1; C.7; C.8; C.9; C.10; C.13; C.14; D.1; D.2 Satz 2; D.3; D.4; D.5; D.7; D.11; D.12; D.13; E.1; E.2; E.3; F.1; F.2; F.3 und G.1-G.16.

Diejenigen Empfehlungen, denen die Gesellschaft nicht folgen möchte, werden nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat den unternehmensspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Empfehlungen A.2 Satz 1 (Compliance Management System), D.1 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrates), D.3 (Prüfungsausschuss), D.4 (Kenntnisse der Ausschussmitglieder), D.5 (Nominierungsausschuss), D.11 (Qualitätsprüfung durch Prüfungsausschuss), D.12 (Begleitung der AR-Mitglieder) und D.13 (Selbstbeurteilung des Aufsichtsrates) entsprechen nicht den Größenverhältnissen des Unternehmens.

Die Empfehlungen B.2 Satz 2 (Erläuterung der Nachfolgeplanung für den Vorstand), B.5 (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder), C.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates), C.2 (Altersgrenze für AR-Mitglieder), C.6 Abs. 1 (Unabhängige AR-Mitglieder), C.7 (Unabhängige AR-Mitglieder), C.8 (Nicht unabhängige AR-Mitglieder), C.9 (Vom kontrollierenden Aktionär unabhängige AR-Mitglieder), C.10 (Unabhängigkeit bestimmter Gremienvorsitzender), C.13 (Offenlegung von Beziehungen von AR-Kandidaten); C.14 (Lebensläufe der AR-Kandidaten), D.2 Satz

2 (Namentliche Nennung der Ausschussmitglieder), D.7 (Regelmäßige Tagungen des AR ohne den Vorstand), E.1 (Interessenkonflikte von AR-Mitgliedern), E.2 (Interessenskonflikte von Vorstandsmitgliedern), E.3 (Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern), F.1 (Mitteilung von neuen Tatsachen), F.2 (Öffentliches Zugänglichmachen von Abschlüssen und Informationen) und F.3 (Informationen zur Geschäftsentwicklung) entsprechen nicht der Aktionärsstruktur, wonach ca. 97,5 % der Aktien von den Hauptaktionären Wirth Fulda GmbH und Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG gehalten werden.

Die Empfehlungen G.1 (Festlegungen im Vergütungssystem), G.2 – G.5 (Festlegung der konkreten Gesamtvergütung), G.6 – G.11 (Festlegung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile), G.12 – G.14 (Leistungen bei Vertragsbeendigung), G.15 (Anrechnung der Vergütung für konzerninterne AR-Mandate) und G.16 (Anrechnung der Vergütung für konzernexterne AR-Mandate) stehen in engem Zusammenhang mit den Änderungen des Aktiengesetzes im Rahmen des ARUG II. Die Gesellschaft macht von den dort vorgesehenen Übergangsvorschriften Gebrauch und wird die vorgenannten Grundsätze bei der Entwicklung des gesetzlich erst ab dem Jahre 2021 vorgeschriebenen Vergütungssystems einfließen lassen.

Giengen (Brenz), im April 2020

Der Aufsichtsrat
Der Vorstand